

Vorhaben: **Vorhaben:** Umbau Querverbauung an der Wasserkraftanlage Wagner Mühle an der Ruwer

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Datum: 02.03.2021

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Umbau best. Querverbauung, Einbau Fischschutzanlage, Bau Fischaufstiegsanlage. Umfang relativ Kleinräumig, ca. 200 m2 Gesamtfläche
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Nutzung Wasserkraft über best. wasserrechtliche Nutzungstatbestände, Wasserechte vorhanden
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Keine Abfälle
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine, bis auf die Zeit der Bautätigkeit, ca. 4 Monate
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Keine erheblichen Risiken, Bau wird außerhalb der Hochwasserrisikozeiten ausgeführt (Juli bis Oktober)
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Übliche Bauweise und Baustoffe für den Wasserbau
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine große Störanfälligkeit. Überwachungseinrichtungen vorhanden
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	KEINE
2		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Nutzung für Wasserkraft, wasserrechtlich gesichert, sonst keine weiteren Nutzungen bekannt

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Bleibt nach der Maßnahme unverändert erhalten
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	FFH-6306-301, Ruwer und Seitentäler
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Biototyp: Mittelgebirgsbach BT-6206-0310-2009, Biototyp: Bachbegleitender Erlenwald BT-6206-0314-2009
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Der Baubereich ist bereits baulich vorbelastet, vorhandenen Wehrschwelle, Einlauf in den Obergraben. Dieser Bereich wird nunmehr mit einer Aufstiegsanlage und Fischschutzeinrichtung ausgestattet, Keine Betroffenheit von Personen.

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- keine
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna</u> Eingriff: Bau der Bauwerke auf ca. 200 m2 Grundfläche Bewertung: sehr gering</p> <p><u>Eingriff Klima: KEINE</u> Eingriff: kein Eingriff Bewertung: keine Veränderung</p> <p><u>Eingriff Boden:</u> Eingriff: Bau der Bauwerke auf ca. 200 m2 Grundfläche Bewertung: sehr gering</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Eingriff: Bau der Bauwerke auf ca. 200 m2 Grundfläche Bewertung: sehr gering</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u> Eingriff: sichtbare Teile der Rechenanlage sind sehr kleinteilig Bewertung: sehr gering</p> <p><u>Eingriff Mensch:</u> Emissionen: KEINE, bis auf die Herstellung der neuen Anlageteile Bewertung: sehr gering</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Aufgrund der sehr geringen möglichen Auswirkungen ist auch die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung als sehr gering anzusehen
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Aufgrund der sehr geringen möglichen Auswirkungen ist auch die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung als sehr gering anzusehen
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Der Einfluss ist sehr gering, daher ist eine Verminderung der Auswirkungen auch sehr klein und durch die Anlagenordnung und notwendigen Anlagenteil bedingt. Rechenanlagen mit Fischableitfunktion benötigen nunmehr entsprechende Anlagenteile, ansonsten erfüllten sie die fischökologischen und hydraulischen Anforderungen nicht.
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Insgesamt gesehen ergeben sich sehr geringen Einflüsse, da der Baubereich bereits baulich vorbelastet ist (best. Wehrschwelle, Zulauf Obergraben). Die Maßnahme dient dem verbesserten Fischschutz, zur Sicherung der Mindestwasserabgabe und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers von Oberstrom nach Unterstrom an der vorhandenen Querverbauung an der Wasserkraftanlage Wagner Mühle an der Ruwer.</p> <p>Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

Aufgestellt: Trier, 27.04.2021

gez.

i.A. Herbert Minn

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier